

## Kaufvertrag Würzau

rechts oben: Steuermarke mit dem Text



Kund und zu wissen sey hiermit Allen und  
Jeden, besonders aber denen welchen davon gele-  
gen und solches zu wissen nöthig ist, daß zwischen  
der verwitweten Frau Hauptmannin Baronin Dorothea von der Howen geborene Freiin von  
Mirbach, in besonders erbetener ?1? als Verkäuferin einerseits und dem Fräulein  
Marie Antonie Behr in ?? und natürlicher Vormundschaft ihres Vaters, des Herren  
Carl Philipp Behr auf Bersteln als Käuferin andererseits, über die im Kurländischen  
Gouvernement in der Mitauschen Oberhauptmannschaft, im Doblenschen Kreise und Sessau-  
schen Kirchspiele belegenen frei veräußerlichen Güter Würzau-Bredenfeld und Silmen  
nachstehender Kauf- und Verkaufcontract zur unverbrüchlichen Feststellung wohlüberleg-  
ter- und verabredetermaßen geschlossen worden ist.

1.

Es verkauft nemlich die verwitwete Frau Hauptmannin Baronin Dorothea von der Howen  
geborene Freiin von Mirbachin hierzu erbetener ?3? durch ihren besonders zu diesem  
Acte legitimierten Bevollmächtigten den Herrn Bankdirektionsrath Theodor von der Osten  
genannt Sacken die durch Erbgang an Sie gediehenen freien Güter Würzau-Bredenfeld und  
Silmen samt allen ?4?- und Pertinentien, allen an denselben haftenden Rechten und eigen-  
thümlichen Verpflichtungen, so wie sammt den auf ihnen befindlichen und dazu gehörigen Pfer-  
den, Viehherden, Wirtschaftsgeräthen, Bauerschulden, Bauer-Vorschüssen, Bauer-Magazinen

und überhaupt mit sämtlichen Hofes- und Bauern-Inventarien in demjenigen Zustand, in welchem alle diese Gegenstände sich zur Zeit befinden, und namentlich ohne für die Vollständigkeit des Bauernmagazins und des Bauerninventariums einzustehen, nebst allem was in den zu den ?5? Gütern gehörigen Gebäuden erd-band-wand-mauer-niet- und nagelfest und als Pertinenz oder Inventarienstück derselben zu betrachten ist, wie diese Güter ?6? besessen? und benutzt werden, auch besessen und benutzt werden können, nichts von Allen ausgeschieden, an das Hochwohlgeborene Fräulein Marie Antonie Behr in Assistenz und natürlicher Vormundschaft ihres Vaters, des Herren Carl Philipp Behr auf Bersteln – zu dem vollständigen und uneingeschränkten erb-eigentümlichen Besitz, für die wohlverabredete Kaufsumme von 90,000 Rubel Silb. geschrieben neunzigtausend Rubel Silbermünze.

2.

Die Berichtigung des Kaufschillings geschieht in der Art, daß Käuferin in

a.) das Darlehen des Kurländischen Creditvereins ursprünglich groß 36,400 R. S. schreibe sechsdreissigtausendvierhundert Rubel silber, auf Abzug des Tilgungsfonds von 2654 Rub. 82 Cop. S. schreibe zweitausendsechshundertvierundfünfzig Rubel 82 Copeken Silber der hiermit der Käuferin cedirt wird, ?noch für 33.745 R. 18 Cop. S. schreibe dreiunddreissigtausendsiebenhundertfünfundvierzig Rubel 18 Cop. Silber waladierend?, übernimmt, demnächst

b) bei Unterschrift dieses an die Verkäuferin über die Summe von 56,254 R. 82 Cop. S. schreibe sechsundfünfzigtausendzweihundertvierundfünfzig Rubel 82 Cop. Silber eine bündige Obligation und Pfandverschreibung unter Verpfändung der Güter Würzau-Bredenfeld und Sihmen

Seite 2 des Vertrags

cum reservatio jure dominii et retentonis usque ad soluti-  
onem plenariam und der Clause vor Bezahlung des  
Kaufschillingsrückstandes nebst gebührenden Renten? bei  
Strafe der Nullität keine neuen Schulden sub hypotheca  
der gedachten Güter zu ? ausstellt.

3.

Frau Verkäuferin leistet für alle und jede Ansprüche die an die qu. Güter formiert werden könnten, der Käuferin die rechtsübliche Garantie und E??tion mit ihrem gesamten Vermögen dargestellt daß sie die Käuferin wegen solcher Ansprüche auf die erste dieserhalb an Sie ergangene Aufforderung zu vertreten und noth- und schadlos zu halten verbunden ist.

4.

Alle und jede Revenüen und Nutzungen der besagten güter bis Johannis 1843 gehören laut ?? ? früherer Abrechnung dem Herrn Pastor emer. und Ritter Johann Christoph von Koehler.

5.

Käuferin hat auch die Oekonomie-Beamten und Pächter, als Amtsleute, Schreiber, Aelteste, Krüger Hofmüller und s. w. in den zur Zeit bestehenden Contraktsverhältnissen beizubehalten.

6.

Diejenige Entschädigung, welche Frau Verkäuferin von Einer Hohen Krone für die Zuziehung einige Lofstellen Bredenfeldschen Terrains? zur ??? empfangen wird, verbleibt der selben, ohne daß Käuferin in dieser Hinsicht irgend welche Ansprüche oder Nachrechnungen zu machen berechtigt ist.

7.

Da das Höfchen und der Heuschlag bei Mitau, welche Grundstücke der weiland Hauptmann Freiherr Otto von der Howen bei Aquisition der Würzau, Bredenfeld und Sihmenschen Güter zugleich mit überkommen, von dieser Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen sind, so hören auch sämmtliche in Beziehung auf die gedachten Grundstücke, nemlich das Höfchen und der Heuschlag, zeither bestandene Verpflichtungen und Leistungen der Würzau-Bredenfeldschen Bauernschaft ohne Weiteres völlig auf.

8.

Die bei diesem Rechtsgeschäfte vorkommenden Kosten der Anschaffung des nöthigen Summenbogens und der anderweitigen Stempelpapiers, der Abschriften dieser Urkunde, werden von der Käuferin getragen. Die Kosten der Correboration?? dieses Kaufcontracts tragen die Contrahenten zu gleichen Theilen.

9.

Die Frau Verkäuferin übergibt der Käuferin die Güter Würzau, Bredenfeld und Silmen mit allen An- und Zubehörungen nicht nur mittels Ueberreichung dieses Kauf- und VerkaufContracts und der zur Würzau-Bredenfeldschen Brieflade gehörigen Documente und Schriften, sondern auch durch förmliche Einweisung in den wahren, wesentlichen und wirklichen Eigenthumsbesitz des Fräuleins Marie Antonie Behr in Assistenz und natürlicher Vormundschaft ihres Vaters der Herrn Carl Philipp Behr auf Bersteln dergestalt, daß dieselbesich, ihre Erben Erb- und Rechtsnehmer, über diese Güter Würzau, Bredenfeld und Sihmen als ihr wohl- und rechtmäßig erlangtes Eigenthum zu schalten und zu walten befugt und berechtigt seyn soll.

10.

Dieser Kauf- und Verkaufkontract wird in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt,

von

Seite 3 des Vertrags

von ..... vorschriftsmäßig ..... großen Summenbogen geschrieben der Käuferin, das zwei...  
Exemplar aber der Frau Verkäuferin ausgehändigt wird.

## 11.

Schlußendlich ist dieser Kauf- und resp. Verkaufs-Contract von den Contrahenten wo nöthig in Vollmacht, ??? und Vormundschaft nochmals Punkt für Punkt genau durchgegangen und genehmigt, demnächst aber unter Entzagung auf alle und jede Einwände und Ausflüchte, sie mögen bereits erdacht? seyn oder erst in Zukunft ersonnen werden, namentlich auf die Einrede der Verletzung über oder unter der Hälfte, der anders verhandelten als niedergeschriebenen Sache, der Furcht, des Zwanges, der Ueberlistung und Ueberredung, so wie auf die Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzichts? ?? ohne Benennung aller darunter begriffenen Einwände nicht gelten soll, - und unterschrieb\* und besiegelt und dessen gerichtliche Besicherung und Impresation? ohne alle fer? als die hiermit geschehene V??gnition bewilligt worden. –

So geschehen zu Gross-Bersteln und Zirohlen d 17<sup>ten</sup> Mai 1843.

Maire Antonie Behr, meine

Theodor von Sacken

Unterschrift und mein Siegel

I. s.

als Bevollmächtigter der Baronin

Carl Philip Behrals zuständiger Vorm.

Dorothea v. d. Howen geb. v. Mirbach

?????

I. s.

meine Hand und Siegel

I. s.

???? und mein Siegel

---

Anno 1843 den 25 May ist dieser Kauf und resp. Verkauf-

Contract, auch? die darin enthaltene Re???gnation und Bewilli?-

gung, den Mitauschen ??? Gerichts .....

Sachen ingno... und ....

... Mitaviae .....

Drei Rub.

I. S. ....

A. v. Brunnow

Corroborartion erhoben

?????

